Endgültige Bedingungen

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

ISIN: AT000B092895 20.07.2016

Emission EUR 15.000.000 4,15% Nachrangige Raiffeisen Fixzins-Anleihe 2016-2026/17 der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (Serie 17) (die Schuldverschreibungen)

unter dem

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und der Rates vom 4.11.2003, in der durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11.2010 geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "Emittentin") für das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate (das "Programm") vom 18.3.2016 einschließlich des Nachtrags vom 29.04.2016 (der "Prospekt") gelesen werden.

Kopien des Prospekts sowie etwaiger Nachträge sind kostenfrei auf Anfrage eines Investors von der *Emittentin* erhältlich. Diese Dokumente sind auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und der Bank (www.rlbstmk.at) verfügbar oder können per Brief unter folgender Adresse angefordert werden: Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der *Prospekt* und diese *Endgültigen Bedingungen* im Zusammenhang gelesen werden.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigefügt.

TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Die für die *Schuldverschreibungen* geltenden Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

§ 1 (Währung, Stückelung, Form, Zeichnung, Sammelurkunden, Verwahrung)

- (1) Währung. Stückelung. Form. Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") wird von der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "Emittentin") in Euro (die "Währung als Daueremission ab dem 27.07.2016 (der "(Erst-)Begebungstag") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von EUR 1.000,- (jeweils ein "Nennbetrag") und weist einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000,- auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "Anleihegläubiger").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der zum Ausgabetag **101,00%** beträgt und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird.
- (3) **Sammelurkunde**. Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl Nr. 424/1969 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 1-3 (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

§ 2 (Status)

- (1) Die *Schuldverschreibungen* stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Art 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* "CRR") dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen.
- (2) Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* begründen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der *Emittentin* sind die Zahlungsverpflichtungen der *Emittentin* gemäß den *Schuldverschreibungen* nachrangig gegenüber nicht-

nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die nicht aufgrund ihrer Bedingungen nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind, sowie vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Eigentümern von Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der *Emittentin*. Kein *Anleihegläubiger* ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den *Schuldverschreibungen* gegen Forderungen der *Emittentin* aufzurechnen.

(3) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.

§ 3 (Zinsen)

- (1) **Zinssatz.** Diese *Schuldverschreibungen* werden bezogen auf ihren *Nennbetrag* jährlich mit einem Zinssatz von **4,15%** (der "**Zinssatz** ab dem **27.07.2016** (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die *Laufzeit* (die "**Laufzeit**") der *Schuldverschreibungen* beginnt am *Begebungstag* (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem *Endfälligkeitstag* vorausgehenden Tages.
- (2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.
- (3) **Zinsbetrag.** Der "**Zinsbetrag**" wird ermittelt, indem der maßgebliche *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen *Nennbeträge* der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (4) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem *Endfälligkeitstag* (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1) vorgesehenen *Zinssatzes* verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.
- (5) Zinszahlungstage und Zinsperioden. "Zinszahlungstag" bedeutet den 27. Juli jeden Jahres. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Die erste Zinsperiode beginnt am 27.07.2016 und endet am 26.07.2017. Der erste Zinszahlungstag ist der 27.07.2017 (erster Kupon).

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.

- (6) "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):
 - (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welche er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
 - (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

§ 4 (Rückzahlung)

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die *Schuldverschreibungen* werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100% des *Nennbetrags* (der "**Rückzahlungsbetrag**") am **27.07.2026** (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.
- (2) **Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist mit Ausnahme des § 4 (4) der Emissionsbedingungen nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.
- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.
- (4) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit vor dem Endfälligkeitstag ganz, aber nicht teilweise die Schuldverschreibungen zu kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag

(ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, sofern

- (i) die *Emittentin* nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tage vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* die *Anleihegläubiger* von der Kündigung verständigt, wobei eine solche Kündigung unwiderruflich ist;
- sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, (ii) was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen geltende steuerliche war: oder sich die Behandlung Schuldverschreibungen ändert, diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; und
- (iii) die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (5) erfüllt sind.
- (5) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach Absatz 4 dieses § 4 setzt voraus, dass die zur Beaufsichtigung der *Emittentin* befugte Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Nr 40 CRR (die "**Zuständige Behörde**") der *Emittentin* zuvor die Erlaubnis zur vorzeitigen Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* nach dieser Bestimmung erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung zwingend erforderlich ist, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:

- (i) die *Emittentin* zuvor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder
- (ii) die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr. 6 der Richtlinie 2013/36/EU um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU gegebenenfalls für erforderlich hält.

6) **Definitionen**:

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag.

§ 5 (Zahlungen)

- (1) Zahlungen. Zahlungen auf Kapital und gegebenenfalls Zinsen die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und gegebenenfalls Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.
 - "Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in Wien für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind.
- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag* sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.
- (2) US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA). Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Anleihegläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die gemäß dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") (einschließlich aufgrund eines mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Vertrags

(wie in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben) (der "FATCA-Vertrag")) die Emittentin einzubehalten oder abzuziehen gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge aufgrund einer Quellensteuer, die sie oder ein Intermediär im Zusammenhang mit FATCA einbehält, zu zahlen. Zur Klarstellung wird festgestellt, dass der Einbehalt oder Abzug von Beträgen, die im Zusammenhang mit einem FATCA-Vertrag einbehalten oder abgezogen werden, als aufgrund Gesetzes einbehalten oder abgezogen gelten.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**" und eine "**beauftragte Stelle**") lautet:

Zahlstelle: Raiffeisen-Landesbank Steiermark Aktiengesellschaft, Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, Österreich

- (2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Ankauf. Entwertung)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertages der Begebung, des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Ankauf.** Die *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen sind unter Einhaltung sämtlicher anwendbarer aufsichtsrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen und diese zu halten, weiterzuverkaufen oder zu entwerten.

§ 10 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* (www.rlbstmk.at) und soweit gesetzlich zwingend erforderlich in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) **Mitteilung über Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11(1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.
- (3) Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen: Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle

oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "Depotbank" bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des der Verwahrstelle.

§ 12 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 8010 Graz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Graz, Österreich.

1. Status: Nachrangige Schuldverschreibungen,

(dh Schuldverschreibungen, die Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß

Art 63 CRR verbriefen)

2. Währung: EUR

3. Gesamtnennbetrag/Anzahl der Stücke: 15.000.000,-/15.000

4. (Erst-)Emissionspreis: 101,00% des Nennbetrages.

Der Emissionspreis wird von der Emittentin laufend an die jeweiligen

Marktbedingungen angepasst.

5. Nennwert: 1.000,-

6. (i) Begebungstag: 27.07.2016

(ii) Daueremission/Angebotsfrist: Anwendbar

(iii) Verzinsungsbeginn: 27.07.2016

7. Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: Nicht anwendbar

8. (i) Eigenverwahrung/Fremdverwahrung: Fremdverwahrung

(ii) Verwahrstelle einschließlich Anschrift: Wertpapiersammelbank der OeKB CSD

GmbH mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 1-3 und jeder

Rechtsnachfolger

9. Endfälligkeitstag: 27.07.2026

Teiltilgung: Nicht anwendbar

10. Zinsmodalität: Festzinssatz

11. Zinstagequotient für fixverzinste Perioden: Actual/Actual (ICMA)

12. Zinsperiode fixe Verzinsung Nicht angepasst

13. Bestimmungen für Anpassungs- und Nicht anwendbar

Anpassungs-/Beendigungsereignisse:

14. Zahlstelle: Raiffeisen-Landesbank Steiermark

Aktiengesellschaft, Kaiserfeldgasse 5,

8010 Graz, Österreich

15. Berechnungsstelle: Raiffeisen-Landesbank Steiermark

Aktiengesellschaft, Kaiserfeldgasse 5,

8010 Graz, Österreich

BESTIMMUNGEN ZUR VERZINSUNG

16. <u>Festzinsmodalitäten:</u> Anwendbar

(i) Zinssatz (Zinssätze): 4,15% per annum

zahlbar jährlich nachträglich

(ii) Festzinsbetrag (-beträge): Nicht anwendbar

(iii) Stufenzinsmodalitäten Nicht anwendbar

17. Modalitäten bei variabler Verzinsung: Nicht anwendbar

18. <u>Modalitäten bei basiswertabhängiger</u> Nicht anwendbar

Verzinsung:

19. <u>Modalitäten bei strukturierter Verzinsung</u>: Nicht anwendbar

20. Allgemeine Regelungen betreffend die Verzinsung und Definitionen:

(i) Maximal- und/oder Mindestzinssatz: Nicht anwendbar

(ii) Festgelegte Fixzinsperiode(n): Die Fixzinsperiode beginnt am **27. Juli**

jeden Jahres und endet mit Ablauf des **26. Juli** des darauffolgenden Jahres.

(iii) Festgelegte Fixzinszahlungstage: Die erste Fixzinsperiode beginnt am

27.07.2016 und endet am **26.07.2017**. Der erste Fixzinszahlungstag ist der

27.07.2017 (erster Kupon).

(iv) Geschäftstagekonvention für fixe

Zinsperiode:

Folgender-Geschäftstag-Konvention

(v) Maßgebliches Finanzzentrum (-zentren) für Wien – TARGET2

die Geschäftstage:

(vi) Art und Weise der Bestimmung der Nicht anwendbar

Zinsberechnungsbasis:

(vii) Berechnungsstelle (falls nicht die in den

Emissionsbedingungen genannte Stelle):

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

(viii) Zinsberechnungsbasis ISDA-Feststellung: Nicht anwendbar

(ix) Zinsberechnungsbasis Bildschirmfeststellung: Nicht anwendbar

RÜCKZAHLUNGSMODALITÄTEN

21. Rückzahlungsbetrag: 100% vom Nennbetrag

22. Vorzeitige(r) Rückzahlungsbetrag: standard

23. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Nicht anwendbar

Emittentin (§ 4 (2)):

24. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Nicht anwendbar

Anleihegläubiger (§ 4 (3)):

25. Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen von: Anwendbar

(i) Rechtsänderung: Anwendbar

(ii) Absicherungs-Störung: Nicht anwendbar

(iii) Gestiegene Absicherungs-Kosten: Nicht anwendbar

(iv) vorzeitiger Rückzahlungstag: Nicht anwendbar

(v) Zahlungsfrist:

(vi) andere Bestimmungen: Rückzahlung aus regulatorischen und

Steuerlichen Gründen gem § 4 (4) und

(5)

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR AKTIENANLEIHEN (CASH-OR-SHARE-SCHULDVERSCHREIBUNGEN)

26. Aktienanleihe (Cash-or-Share-Schuldverschreibung): Nicht Anwendbar

TEIL B: WEITERE BEDINGUNGEN

ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

27. Vertriebsmethode: Nicht syndiziert

28. (i) Falls syndiziert, Namen der Manager: Nicht anwendbar

(ii) feste Zusage: Nicht Anwendbar

(iii) keine feste Zusage/zu den bestmöglichen

Bedingungen:

Nicht Anwendbar

29. Intermediäre im Sekundärhandel: Nicht Anwendbar

30. Stelle(n), die Zeichnungen entgegennimmt/nehmen:

(i) in Luxemburg: Nicht anwendbar

(ii) in der Bundesrepublik Deutschland: Nicht anwendbar

(iii) in Österreich: Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG,

alle Raiffeisenbanken der

Raiffeisenbankengruppe Steiermark sowie weitere österreichische

Kreditinstitute

31. Emissionsrendite Die Emissionsrendite beträgt 4,02% p.a.

(bezogen auf den Erstemissionspreis

von 101,00% und unter der Voraussetzung, dass die

Schuldverschreibungen bis zum Laufzeitende gehalten werden).

32. Zeitraum für die Zeichnung: Daueremission ab 20.07.2016 bis

längstens 18.03.2017, wobei sich die Emittentin das Recht auf eine vorzeitige Schließung der Angebotsfrist vorbehält; von diesem Recht wird sie insbesondere dann Gebrauch machen, wenn ein neuer Prospekt gebilligt wurde oder die Höhe des maximalen Emissionsvolumens

erreicht ist.

33. Übernahmevertrag (soweit vorhanden): Nicht Anwendbar

34.	Provisionen:				
	(i) Management- und Übernahmeprovision:	keine			
	(ii) Verkaufsprovision (angeben):	Im Ausgabepreis ist eine einmalige Vertriebsprovision in Höhe von 1,50% enthalten.			
	(iii) Börsezulassungsprovision:	Nicht anwendbar			
35.	Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung:	Die Schuldverschreibungen werden Zug-um-Zug gegen Zahlung des Emissionspreises auf das Depot der depotführenden Bank des Anlegers geliefert.			
36.	Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebotes:	Das Ergebnis des Angebots dieser Daueremission wird nach Ablauf der Zeichnungsfrist durch die Emittentin der Oesterreichischen Kontrollbank AC offen gelegt. Ferner wird wird das Ergebnis des Angebots auf der Homepage der Emittentin (www.rlbstmk.at) veröffentlicht.			
37.	Verfahren zur Meldung zugeteilter Beträge:	Die Anleihegläubiger werden über ihr depotführendes Kreditinstitut über die ihnen zugeteilten Wertpapiere verständigt.			
38.	Falls nicht syndiziert, Name des Platzeurs:	Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG			
39.	Land/Länder, in dem/denen die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden:	Österreich			
AN	GABEN ZUR ABWICKLUNG				
40.	(i) Serie:	17			
	(ii) Nummer der Tranche:	1 ISIN: AT000B092895			
41.	Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung			
42.	Angebotsfrist, während der die spätere	20.07.2016 bis 18.03.2017, wobei sich			

die Emittentin das Recht auf eine

Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung

der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann:

vorzeitige Schließung der Angebotsfrist vorbehält; von diesem Recht wird sie insbesondere dann Gebrauch machen, wenn ein neuer Prospekt gebilligt wurde oder die Höhe des maximalen Emissionsvolumens erreicht ist.

43. Zulassung zum Handel:

Für die Wertpapiere wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an der Wiener Börse gestellt; die Zulassung erfolgt voraussichtlich am Begebungstag.

44. Börsezulassung:

Wiener Börse, Geregelter Freiverkehr

45. Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind:

Wiener Börse, Geregelter Freiverkehr und Luxemburger Börse, Geregelter Markt

46. Rating der Wertpapiere:

Nicht anwendbar

47. (i) Geschätzte Gesamtkosten der Emission:

EUR 4.450,-

(ii) Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel EUR 4.300,- (Listing Börse Wien sowie laufende Börsekosten)

48. Nettoemissionserlös:

EUR 15.145.550,00 (berechnet auf Basis des Erstemissionskurses)

49. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen):

Der Nettoemissionserlös dieser nachrangigen Schuldverschreibung wird zur Stärkung der Eigenmittelbasis der Emittentin verwendet.

50. Interessen von ausschlaggebender Bedeutung:

Der Emissionspreis beinhaltet Provisionen an die Emittentin und Vertriebshändler.

TEIL 2: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert (A.1 bis E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospekteinleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die unter diesem Prospekt emittierten Wertpapiere zu investieren, auf diesen Prospekt als Ganzen stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses **Prospekts** wesentliche (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die erteilt "Emittentin" oder die "Bank") allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen. zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und Aufhebung zur Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (*Capital* Requirements Directive IV "CRD IV") Deutschland, Luxemburg und/oder Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden

Mitgliedstaat haben und zum Emissionsgeschäft und/oder zum Vertrieb von Wertpapieren berechtigt ("Finanzintermediäre"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen (der "Prospekt"), für den Vertrieb von Wertpapieren in Deutschland, Luxemburg und Österreich während der Angebotsperiode vom 20.07.2016 bis 18.03.2017, zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Wertpapierprospektgesetzes (Loi relative prospectus pour valeurs mobilières), welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, noch gültig ist.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der unter dem Prospekt begebenen Wertpapiere (die "Wertpapiere") durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot von Wertpapieren geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Kein Finanzintermediär wird von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

<u>Hinweis für Anleger</u>: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten.

B. Die Emittentin

B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin lautet "Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG". Die Emittentin tritt im Geschäftsverkehr auch unter dem kommerziellen Namen "Raiffeisen-Landesbank Steiermark", "RLB Steiermark", oder "RLB Stmk" auf.

B.2 Sitz/Rechtsform/Recht/Gründungsland

Die Emittentin wurde in Österreich gegründet, hat ihren Sitz in Graz und weist die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht auf.

B.4b Bekannte Trends

Wirtschaftliches Umfeld

Das anhaltende historisch niedrige Zinsniveau in Verbindung mit dem gesetzlich erforderlichen Aufbau zusätzlichem Eigenkapital sowie die verhältnismäßig hohen steuerlichen Belastungen für Banken dämpfen die Ertragsmöglichkeiten und erhöhen Kostendruck. Einzelne Auswirkungen allgemeinen Wirtschaftsentwicklung sowie deren Dauer sind nicht vorhersehbar. Daher können auch keine fundierten Prognosen über konkrete Auswirkungen auf die Emittentin getroffen werden.

Finanzlage der RBI

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG ist über ihre 15,32% Beteiligung an der at equity bilanzierten Raiffeisen Zentralbank Österreich AG ("RZB") mittelbar über die Raiffeisen International AG ("RBI") von den Entwicklungen in Osteuropa und Russland betroffen.

Die RBI gab für 2015 ein vorläufiges Konzernergebnis in Höhe von EUR 383 Millionen bekannt, das über der bisher gegebenen Indikation liegt. Dies ist überwiegend auf geringere Nettodotierungen zu Kreditrisikovorsorgen Höhe in von EUR 1.266 Millionen zurückzuführen, die 28% unter dem Vorjahr lagen. Diese Entwicklung verteilte sich auf mehrere Märkte. Die Verwaltungsaufwendungen der RBI beliefen sich auf EUR 2.915 Millionen, 4% unter dem Jahr 2014. Die Transformationskosten lagen 2015 bei rund EUR 90 Millionen und entsprachen somit der gegebenen Indikation. Der Ausblick für das Gesamtjahr 2015 beinhaltete einen Aufwand für Wertminderung des Firmenwerts und für Risikokosten in Höhe von EUR 124,1 Millionen, der im Zuge einer Anpassung (Restatement) im Geschäftsjahr 2014 auszuweisen war.

Diese Anpassung resultiert daraus, dass die RBI von der Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung einer regulären Prüfung nach § 2 Abs. 1 Z 2 RL-KG (Rechnungslegungs-Kontrollgesetz) unterzogen wurde. Die RBI erwartet, dass das vorläufige Prüfungsergebnis in den nächsten Monaten per Bescheid bestätigt wird.

Gegenstand der Prüfung der RBIwaren Konzernabschluss 2014 sowie der RBI-Halbjahres-Finanzbericht 2015. Die Verschiebung Aufwendungen in Höhe von EUR 124,1 Millionen führte zu einer Anpassung des RBI Konzernfehlbetrags 2014 auf EUR 616,8 Millionen. Dadurch sind diese Aufwendungen nicht im RBI Konzernergebnis 2015 enthalten. Der Gesamtbetrag in Höhe von EUR 124,1 Millionen setzt sich aus zwei Faktoren zusammen: EUR 93,4 Millionen Aufwand für die Wertminderung des Firmenwerts der Raiffeisen Polbank und EUR 34,1 Millionen Aufwand für Nettodotierungen Kreditrisikovorsorgen, der weiters in einem latenten Steuerertrag in Höhe von EUR 3,4 Millionen resultierte.

Die Auswirkung auf die regulatorischen Kapitalquoten der RBI aus dieser Anpassung ist vernachlässigbar.

Auf Basis der vorläufigen Zahlen betrugen die risikogewichteten Aktiva (*Risk Weighted Assets* – RWA) der RBI gesamt per 31.12.2015 rund EUR 63 Milliarden; die CET1 Ratio (*fully loaded*) der RBI lag zum Jahresende 2015 bei rund 11,5%. Für das Geschäftsjahr 2015 wird der Vorstand der RBI der Hauptversammlung der RBI vorschlagen, keine Dividende auszuzahlen.

Auswirkungen auf die Emittentin

Die oben genannten Umstände können sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

B.5 Gruppe

Die RLB Steiermark ist Mutterunternehmen des Konzerns bzw der Gruppe der RLB Steiermark (die Emittentin gemeinsam mit ihren vollkonsolidierten Tochterunternehmen, die "RLB Steiermark-Gruppe" oder die "Gruppe"). Per 31.12.2014 umfasst der Konzernkreis der Gruppe 34 vollkonsolidierte Unternehmen. Zugleich ist die RLB Steiermark übergeordnetes Kreditinstitut der Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 Abs 1 Bankwesengesetz (BWG).

Die Raiffeisenbankengruppe in Österreich, dh der Sektor, dem die Emittentin und die Gruppe angehören (die "Raiffeisenbankengruppe"), ist dreistufig aufgebaut:

Selbstständige und lokal tätige Raiffeisenbanken bilden

die erste Stufe der Raiffeisenbankengruppe.

Die neun Landeszentralen bilden die zweite Stufe der Raiffeisenbankengruppe. Die Raiffeisenbanken eines Bundeslandes sind die Eigentümer ihrer jeweiligen Landeszentrale (Raiffeisenlandesbank). Die RLB Steiermark ist eine dieser neun Raiffeisenlandesbanken.

Die RZB ist als Aktiengesellschaft organisiert. Die Eigentümer der RZB sind die Raiffeisenlandesbanken (Emittentin: 15,32%). Die RZB hält ihrerseits wiederum ca. 60,7% an der börsenotierten RBI, die Österreich, wo sie als eine führende Kommerz- und Investmentbank tätig ist, und Zentral- und Osteuropa als ihren Heimmarkt betrachtet.

B.9 Gewinnprognosen oder -schätzungen

Entfällt; die Emittentin gibt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.

B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk

Entfällt; es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen der Emittentin vor.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

in Millionen €	31.12.2014	31.12.2013	
Gesamtvermögen	14.213,7	14.557,7	
Verbindlichkeiten	13.057,6	13.229,0	
Eigenkapital	1.156,1	1.328,7	
Zinsüberschuss	59,3	173,2	
Konzernergebnis vor Steuern	-7,8	-64,1	
Konzernergebnis	5,1	-38,9	

in Millionen €	30.06.2015	30.06.2014
Gesamtvermögen	14.113,1	14.637,2
Verbindlichkeiten	12.856,8	13.328,4
Eigenkapital	1.256,3	1.308.9
Zinsüberschuss	108,5	95,8
Konzernergebnis vor Steuern	132,3	83.1
Konzernergebnis	120,8	75,0

Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2013 und zum 31.12.2014 sowie ungeprüfte Halbjahresfinanzberichte zum 30.06.2015 und 30.6.2014

Erklärung zu den Aussichten der Emittentin

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder den Handelsposition der Emittentin

B.13 Ereignisse, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind

Mit Ausnahme der in B.4b genannten Umstände haben sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses, das heißt seit dem 31.12.2014, nicht wesentlich verschlechtert.

Mit Ausnahme der in B.4b genannten Umstände gab es keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum, das heißt nach dem 30.6.2015, eingetreten sind.

Senkung des Ratings

Die Emittentin ist von der Rating Agentur Moody's Deutschland GmbH ("Moody's") geratet¹. Mit 1.7.2015 wurde das Emittentenrating der RLB Steiermark von Moody's von "A3 (Outlook Rating under Review)" auf "Baa2 (Outlook negativ)" gesenkt. Der Grund für die Senkung ist die bereits Ende 2014 von Moody's angekündigte Neubewertung der Banken, die durch die Einführung der europäischen Bankenunion erforderlich wurde.

HETA Moratorium

Am 1.3.2015 leitete die Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") in ihrer Funktion als österreichische Abwicklungsbehörde gemäß dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("BaSAG") per Bescheid die Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG ("HETA") ein. Die FMA verhängte eine bis 31.5.2016 befristete Stundung von bestimmten Verbindlichkeiten der HETA (das "Moratorium"). Daher besteht das Risiko, dass die Solidarhaftung der Mitgliedinstitute (einschließlich der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG, die eine 74,99 % Tochter der RLB Steiermark ist) und der jeweiligen Gewährträger der Mitgliedinstitute HETA's Verbindlichkeiten auf Pfandbriefstelle begebenen Schuldverschreibungen in

vom 11.3.2011 (die EU-Kreditratingagentur-Verordnung) registriert. Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority*, im Folgenden ESMA) veröffentlicht auf ihrer Internetseite (http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs) eine Liste von Ratingagenturen, die gemäß der EU-Kreditagentur-Verordnung zugelassen sind. Diese Liste wird innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Annahme einer Entscheidung gem Art 16, 17 oder 20 der EU-Kreditagen tur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht solche Updates im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aktualisierung.

Hinweis: Moody's ist in der Europäischen Union niedergelassen und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates

Höhe von ca. EUR 1,2 Mrd schlagend wird.

Siehe auch die Informationen in Element B.4b.

Weitere Ereignisse

Darüber hinaus liegen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin vor, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14 Gruppe und Abhängigkeit in der Gruppe

Bitte lesen Sie Punkt **B.5** gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.

Entfällt; die Emittentin ist von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe nicht abhängig.

B.15 Haupttätigkeiten

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG ist ein Kreditinstitut, das sich als Allfinanz-Dienstleister definiert. Ihre Geschäftsfelder gliedern sich in folgende Bereiche

Privatkunden

Filialgeschäft, Betreuung von Privatkunden und Freiberuflern, Immobiliengeschäft

• Kommerzkunden

Betreuung von Firmenkunden, das sind Gewerbekunden und Industriekunden),

• Kapitalmarkt

Finanzmarkt- und Treasurygeschäfte wie Geld-, Zins-, Devisen- und Wertpapierhandel und Emissionsgeschäft, Private Banking

Beteiligungen

im Allfinanzbereich sowie als Aktionär im Inland und Ausland

Der Tätigkeitsbereich umfasst grundsätzlich das Bundesland Steiermark.

B.16 Beteiligungen und Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin

Die Emittentin ist als Aktiengesellschaft von ihren Aktionären abhängig.

Die Aktionärsstruktur der Emittentin stellt sich zum 31.12.2015 wie folgt dar:

Die Aktien der Emittentin werden direkt zu 13,13% von 73 der 75 steirischen Raiffeisenbanken und zu 84,08% von der RLB-Stmk Holding eGen gehalten.

Die RLB-Stmk Holding eGen steht im Ausmaß von 95,16% im Anteilsbesitz der RLB-Stmk Verbund eGen, welche (per 31.12.2015) im 100% Anteilsbesitz der 75

steirischen Raiffeisenbanken steht. Die Emittentin wird folglich von der RLB-Stmk Holding eGen kontrolliert.

Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes der Emittentin nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden.

B.17 Ratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts stellt sich das Rating durch Moody's für die Emittentin wie folgt dar:

	Rating durch Moody's ²
Institutsrating (langfristig):	Baa2, Ausblick negativ
Deckungsstock öffentliche	
Hand:	Aaa
Deckungsstock Hypotheken:	Aaa

Institutsranking 'Baa' — Emittenten der Rating Kategorie Baa weisen eine durchschnittliche Bonität bzw Kreditqualität gemessen an anderen inländischen Emittenten auf.

'Aaa' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Aaa werden als Verpflichtung höchster Qualität eingestuft und unterliegen der geringsten Kreditrisikostufe.

Hinweis: Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich die Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.

'Ausblick' — Ein Moody's Ratingausblick ist mittelfristig eine Beurteilung der voraussichtlichen Ratingrichtung. Ratingausblicke werden in vier Kategorien eingeteilt: Positiv (POS), Negativ (NEG), Stabil (STA), und Entwickelnd (DEV). Ausblicke können auf Emittenten- oder Ratingebene zugewiesen werden. Falls ein Ausblick auf Emittentenebene zugewiesen wurde und der Emittent mehrere Ratings mit unterschiedlichen Ausblicken hat, wird ein "(m)" Modifikator (für mehrere) angegeben: Der schriftliche Bericht von Moody's wird die Gründe für diese Unterschiede vorsehen und beschreiben. Die Bezeichnung RUR (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass ein oder mehrere Ratings eines Emittenten überprüft werden, wodurch die Bezeichnung des Ausblicks aufgehoben wird. Die Bezeichnung RWR (Rating(s) Rücknahme) bedeutet, dass ein Emittent kein aktives Rating hat, auf welches ein Ausblick anzuwenden wäre. Rating Ausblicke werden nicht allen Körperschaften mit Ratings zugewiesen. In manchen Fällen wird dies durch NOO (Kein Ausblick) angegeben.

Ein stabiler Ausblick weist mittelfristig auf eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein negativer, positiver oder entwickelnder Ausblick weist mittelfristig auf eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein Ratingausschuss, der einem Rating eines Emittenten einen stabilen, negativen, positiven oder entwickelnden Ausblick zuweist, beinhaltet auch dessen Ansicht, dass das Kreditprofil des Emittenten der relevanten Ratingstufe zu diesem Zeitpunkt entspricht.

Hinweis: Gemäß den von Moody's veröffentlichten Ratingsymbolen und Definitionen (https://www.moodys.com/Pages/amr002002.aspx) haben die angegebenen Ratings die folgende Bedeutung:

C. Die Wertpapiere

C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung

Die Emittentin kann dem Programm unter "festverzinsliche Schuldverschreibungen" gemäß Option 1 der Muster-Emissionsbedingungen, "variabel verzinsliche Schuldverschreibungen" gemäß Option 2 Muster-Emissionsbedingungen, der "Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung" gemäß Option 3 Muster-Emissionsbedingungen, "Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung" gemäß Option 4 Muster-Emissionsbedingungen und "Nullkupon-Schuldverschreibungen" gemäß Option 5 der Muster-Emissionsbedingungen (zusammen, die "Schuldverschreibungen"), wobei iede dieser Schuldverschreibungen auch als "Aktienanleihe" gemäß Muster-Emissionsbedingungen Zusatzoption A der ausgestaltet sein kann und Zertifikate gemäß Option 6 der Muster-Emissionsbedingungen, die sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen (die "Zertifikate", und zusammen mit den Schuldverschreibungen die "Wertpapiere" und die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und die Zertifikate die "derivativen Wertpapiere") begeben.

Bei den Wertpapieren der gegenständlichen Emission handelt es sich um festverzinsliche Schuldverschreibungen.

Die International Securities Identification Number ("ISIN") der Wertpapiere lautet AT000B092895.

C.2 Währung

Die Wertpapiere lauten auf Euro ("EUR").

C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit

Entfällt; die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere.

C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Rechte der Inhaber von Wertpapieren (die "Anleihegläubiger") umfassen insbesondere:

- das Recht, Zinszahlungen zu erhalten.
- das Recht, Tilgungszahlungen zu erhalten.

Rangordnung

Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 Verordnung Nr. 575/2013 Europäischen (EU) des Parlaments und des Rates vom 26 Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Capital Requirements Regulation – "CRR") dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen.

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber nichtnachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, gleichrangig mit allen nachrangigen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht aufgrund ihrer Bedingungen nachrangig gegenüber Schuldverschreibungen sind, sowie vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Eigentümern von Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin. Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen den aus Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen.

Beschränkungen dieser Rechte

Die Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte umfassen insbesondere:

- Ansprüche gegen die Bank auf Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) oder innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.
- Die Wertpapiere sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor.
- Die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung.
- Es kann zu einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht der Anleihegläubiger kommen, die einen ganzen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals nach sich ziehen kann.
- Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Zahlstelle(n) für die Zwecke der Wertpapiere gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein

offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Beauftragten Stellen und die Anleihegläubiger bindend.

- Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen sind im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin nachrangig gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht aufgrund ihrer Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, sowie vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Eigentümern von Instrumenten des harten gemäß Kernkapitals (Common **Equity** *Tier 1*) Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin und kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit den Rückerstattungsansprüchen aus Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen.
- Kein Recht, die Wertpapiere zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.
- Die Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.

C.9 Nominaler Zinssatz

Bitte lesen Sie Punkt C.8 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag jährlich mit einem Zinssatz von 4,15% p.a. verzinst.

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden Die Schuldverschreibungen werden ab dem 27.07.2016 verzinst.

Zinsfälligkeitstermine

Die Zinsen für die Perioden mit fixer Verzinsung werden am Zinszahlungstag/Fixzinszahlungstag fällig. "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeden 27. Juli. Die erste Fixzinsperiode beginnt am 27.07.2016 und endet am 26.07.2017. Fällt ein Fixzinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin nach den Regeln der Emissionsbedingungen verschoben.

Basiswert

Entfällt; der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist festgelegt.

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren Die Schuldverschreibungen werden zum Rückzahlungsbetrag von 100% am 27.07.2026 zurückgezahlt.

Rendite

Die Rendite beträgt 4,02% unter der Voraussetzung, dass die Wertpapiere am Erstausgabetag erworben werden und bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden.

Vertreter der Schuldtitelinhaber Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Bank direkt geltend zu machen. Seitens der Bank ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen. Generell gilt jedoch, dass gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist.

C.10 Derivative Komponente bei der Zinszahlung Bitte lesen Sie Punkt C.9 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.

Entfällt; die Wertpapiere schütten keine Zinsen aus bzw haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.

C.11 Zulassung zum Handel

Ein Antrag auf Zulassung dieser Serie von Wertpapieren zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse wurde gestellt.

D. Die Risiken

D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind

Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

- Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin vertragliche Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen und die von der Emittentin gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos nicht ausreichen (Kreditrisiko).
- Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko).
- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der

Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiken).

- Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko).
- Risiko der Stagnation des Provisionsgeschäfts.
- Risiko mangelnder Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten.
- Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen Verbindlichkeiten und ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko).
- Risiko, dass die Eigenmittel der Emittentin im Falle des Eintritts eines unabsehbaren Ereignisses nicht ausreichend sind.
- Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs (Länderrisiko).
- Risiken aufgrund der Unangemessenheit und/oder des Versagens interner Verfahren, Systeme und Prozesse, Mitarbeiter oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko).
- Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte.
- Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor.
- Risiko der Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement.
- Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin beeinträchtigen (IT-Risiko).
- Risiko der Emittentin als Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Steiermark und Vertragspartner der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich (RKÖ).

- Risiko erhöhter Refinanzierungskosten der Emittentin aufgrund einer Verschlechterung ihres Ratings (Risiko einer Ratingveränderung).
- Risiko der Emittentin, als wesentlicher Vertriebs- und Vertragspartner der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark Nachteile zu erleiden.
- Risiko der Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich.
- Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Beteiligung der Emittentin außerhalb Österreichs.
- Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko).
- Die Emittentin unterliegt Risiken in Zusammenhang mit einer möglichen Deflation.
- Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko).
- Risiko, dass die Emittentin in Zukunft nicht wächst bzw. dass die Emittentin ihr Bilanzsummen-Niveau nicht halten kann.
- Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften).
- Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich.
- Risiken der Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte.
- Das Risiko aus Krediten an Kunden aus

derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko).

- Änderungen von Buchführungsgrundsätzen und -standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Buchführungsgrundsätzen).
- Laufende Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender Gerichtsverfahren).
- Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkungen auf das Finanzergebnis und ihren Zinsüberschuss haben (Zinsänderungsrisiko).
- Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (systemisches Risiko).
- Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.
- Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.
- Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin in den institutsbezogenen Sicherungssystemen auf Bundes- und auf Landesebene kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder dieser Sicherungssysteme eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter einem dieser Sicherungssysteme könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen

 Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kreditund Finanzinstitute.

- Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen; dies würde zu weiteren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich nachteilig beeinflussen könnte.
- Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge in den einheitlichen Abwicklungsfonds und an exante finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen; dies wird zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und könnte somit eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.
- Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.
- Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.
- D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind und Risikohinweis

Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

- Wertpapiere können ein ungeeignetes Investment sein.
- Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Wertpapiere nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können.
- Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer

Wertpapiere ausgesetzt und der Preis von Zertifikaten wird vorrangig vom Preis und der Volatilität der zugrunde liegenden Basiswerte und der verbleibenden Dauer beeinflusst.

- Anleihegläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite der Wertpapiere aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.
- Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.
- Der Credit Spread der Emittentin kann nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis der Wertpapiere haben.
- Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts.
- Risiko vorzeitiger Rückzahlung zu einem Betrag, der niedriger als der Rückzahlungsbetrag und/oder der Marktpreis der Wertpapiere ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).
- Bei Wertpapieren, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, Ihr Investment vorzeitig zu beenden.
- Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Wertpapieren möglicherweise nicht zu denselben oder günstigeren Konditionen, als den in den Wertpapieren verbrieften veranlagen zu können (Wiederveranlagungsrisiko).
- Bei Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin werden die Forderungen besicherter Anleihegläubiger der Emittentin (wie beispielsweise die Inhaber fundierter Schuldverschreibungen) vor den Forderungen der Inhaber unbesicherter Schuldverschreibungen bedient.
- Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit festverzinslichen Perioden kann der Kurs infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen.
- Die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Wertpapiere verbundenen

Kosten und die eventuell zu zahlenden Steuern können die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.

- Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.
- Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nichtnachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.
- Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nach Wahl der Anleihegläubiger nicht gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf oder Kündigung der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig. Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist. Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie während der Schuldverschreibungen Laufzeit der eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.
- Die Anrechenbarkeit nachrangiger Schuldverschreibungen als Eigenmittel kann sich verringern oder wegfallen.
- Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind.
- Die Wertpapiere sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt; Schuldverschreibungen nachrangige sind zudem nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt.
- Ein österreichisches Gericht kann einen Kurator (Kurator) für die Wertpapiere ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Wertpapieren eingeschränkt werden kann.

- Risiko, dass aufgrund des U.S. Foreign Account Tax Compliance Act Quellensteuer einbehalten wird.
- Wertpapiere ohne Kündigungsrechte für Anleihegläubiger können von diesen nicht gekündigt sondern allenfalls auf einem Handelsmarkt für Wertpapiere verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit)
- Im Falle eines Höchstzinssatzes kann der Anleihegläubiger nicht von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes profitieren.
- Gemäß der EU-Zinsrichtlinie gilt Folgendes: Soweit Zahlungen durch eine Zahlstelle in einem Staat geleistet oder eingezogen werden, der ein System des Steuereinbehalts anwendet dieser und sofern von Zahlung Steuerbetrag oder ein Betrag in Bezug auf Steuern einbehalten wird, so wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle noch eine sonstige Person verpflichtet, infolge der Einbehaltung dieser Quellensteuer zusätzliche Beträge auf eine Schuldverschreibung zu zahlen (keine Steuerausgleichszahlungen, "no gross-up").
- Allfällige Ratings Wertpapieren von berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Wertpapiere angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen was den Marktwert und Handelspreis der Wertpapiere beeinträchtigen kann.
- Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.
- Die Anleihegläubiger sollten beachten, dass sich das anwendbare Steuerregime zu ihrem Nachteil ändern kann; die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen sollten daher sorgfältig geprüft werden.
- Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.

E. Das Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen)

Die Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse werden in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

E.3 Angebotskonditionen

Das Angebot der Wertpapiere unter diesem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Prospekt und etwaigen Nachträgen zu diesem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Wertpapieren.

Emission wird im Rahmen öffentlichen Angebotes als Daueremission bis zu einem Volumen von EUR 15.000.000,-begeben, längstens bis zum 18.03.2017, wobei sich die Emittentin das Recht auf eine vorzeitige Schließung der Angebotsfrist vorbehält. von diesem Recht wird sie insbesondere dann Gebrauch machen, wenn ein neuer Prospekt für das Programm gebilligt wurde oder die Höhe des maximalen Emissionsvolumens erreicht ist. Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der Ausgabetag 101,00% beträgt und danach der laufend von Emittentin an die Marktgegebenheiten angepasst wird, Ausmaß von zumindest einem Stück. Der Emissionspreis kann über dem Marktwert jedes einzelnen Wertpapieres zum Datum der entsprechenden Endgültigen Bedingungen liegen. Der **Emissionspreis** beinhaltet Provisionen an die Bank und Vertriebshändler. Die Einladung zur Angebotsstellung erfolgt grundsätzlich an keine bestimmte oder begrenzte Zielgruppe. Zeichnungen werden von Raiffeisenlandesbank Steiermark Aktiengesellschaft, allen Raiffeisenbanken der Raiffeisenbankengruppe Steiermark entgegen genommen.

Die Schuldverschreibungen werden Zug-um-Zug gegen Zahlung des Emissionspreises auf das Depot der depotführenden Bank des Anlegers geliefert.

Das Ergebnis des Angebots dieser Daueremission wird nach Ablauf der Zeichnungsfrist durch die Emittentin der Oesterreichischen Kontrollbank AG offen gelegt. Ferner wird das Ergebnis des Angebots auf der Homepage der Emittentin (www.rlbstmk.at) veröffentlicht.

E.4 Interessenskonflikte im Hinblick auf das Angebot der Wertpapiere Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Emittentin, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen sowie durch die Zahlung marktüblicher Provisionen (die auch bereits im Emissionspreis der Wertpapiere enthalten sein Vertriebspartner können) an durch Emittentin. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen **Einfluss** auf die Anleihegläubiger haben.

E.7 Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.

Im Ausgabepreis ist eine einmalige Vertriebsprovision in Höhe von 1,50% enthalten.

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG als Emittentin